

Beglaubigte Abschrift

**Öffentliche Sitzung
des Anwaltsgerichtshofs Berlin**
II. Senat

10781 Berlin, den 15.11.2023

II AGH 8/20

Gegenwärtig:

Rechtsanwalt Schmidt als **Vorsitzender**,

Rechtsanwalt Dr. Burrack,

Rechtsanwältin Dr. Maltschew,

Richterin am Kammergericht Schönberg,

Richter am Kammergericht Groth,

Justizbeschäftigte Lieske als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

Martin Riemer

./.

Bundesrechtsanwaltskammer Berlin

erschien bei Aufruf der Sache:

der Kläger Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer in Person
für die Beklagte

Der Berichterstatter führt in die Sachlage ein.

Der Kläger stellt den Antrag aus dem Klageschriftsatz (Bl. 1 d. Akte) vom 02.09.2020 mit der Maßgabe, dass die Information zumindest zeitgleich mit der Freischaltung der beA-Postfächer hätte erfolgen sollen sowie weiter mit der Maßgabe, dass die im Antrag begehrte Auskunftserteilung zumindest zu den Absendern der Nachrichten erfolgen müsse, wenn der Kontoinhaber noch keine Möglichkeit zur Regierung erhalten habe.

- laut vorgelesen und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag auf Klageabweisung aus dem Schriftsatz (Bl. 82 d. Akte) vom 05.01.2021.

- laut vorgelesen und genehmigt -

Der Kläger erklärt zum Feststellungsinteresse:

Ich habe zu einen die Absicht weitere Kanzleisitze zu eröffnen. Darüber hinaus beabsichtige ich eine Schadensersatzklage gemäß § 82 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte zu erheben.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Vertreterin der Beklagten erklärt zur Reinform der Freischaltung des beA im Falle des § 31a Abs. 7 bei der Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Postfächer folgendes:

Mit der Zulassung einer weiteren Kanzlei eines Anwaltes wird ein weiteres Anwaltspostfach automatisch eingerichtet und freigeschaltet. Erst mit erfolgter Zulassung der weiteren Kanzlei wird die Safe-ID vergeben und in das Gesamtverzeichnis eingetragen. Dort kann sie eingesehen und abgerufen werden. Mithilfe der Safe-ID kann er dann eine entsprechende beA-Karte beantragen. Diese wird ihm dann einige Tage später übermittelt.

Der Rechtsanwalt erklärt, dass durch die verzögerte Kenntnisnahme der ihn in seinem zusätzlichen Postfach zugestellten Schriftstücke zwar ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Arbeitsaufwand entstanden ist aber kein konkreter Schadenersatzanspruch gegenüber seinen Mandanten oder gegenüber ihm als Rechtsanwalt entstanden ist. Einen immateriellen Schaden in Form eines Reputationsverlustes habe er erlitten.

Der Kläger erklärt zum Vortrag der Beklagten, dass er der Auffassung ist, dass gemäß Artikel 14 DSGVO eine Bringschuld und keine Holschuld besteht.

Der Kläger beantragt zum Beweis der Tatsache, dass eine beA -Karte nach Antragstellung von der Bundesnotarkammer regelmäßig erst nach einem Zeitablauf von mehr als 10 Tagen beim antragstellenden Anwalt, nach Versand durch die Bundesnotarkammer, eintrifft, durch Vernehmung des Präsidenten der Bundesnotarkammer.

Die Beteiligten sind sich darüber einig das zum Zwecke der Entscheidung der hier relevanten Rechtsfragen von einem Zeitraum zwischen Antragstellern und Zugriff auf ein neu ein gerichtetes beA-Postfach ein Zeitraum von bis zu circa 10 Tagen vergehen kann.

Der Kläger erklärt aus seiner Sicht sind es mindestens 10 Arbeitstage.

Der Kläger erklärt, dass er seinen Antrag als Beweisermittlungsantrag verstanden wissen möchte, nicht als Beweisantrag.

- laut vorgelesen und genehmigt -

Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass die Beklagte keine Möglichkeit hat, die Inkraftsetzung des neues beA-Postfachs zu verzögern, bis sich der Postfachinhaber dafür registriert hat.

Die Verhandlung wird um 13:22 Uhr zu Beratungszwecken unterbrochen.

Die Sitzung wird um 13:38 Uhr fortgesetzt.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung werden die Parteien gefragt, ob es bei den Anträgen bleibt. Der Kläger beantragt hilfsweise, die Beklagte zur verurteilen, es in zukünftigen fällen zu unterlassen, für den Kläger weitere beA-Postfächer einzurichten, ohne ihn vor der Inbetriebnahme dieser Postfächer über die Einrichtung zu informieren, sowie die Beklagte zu verurteilen dem Kläger gemäß Artikel 82 Abs. 1 DSGVO ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des Senates gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen, wegen der hier streitgegenständlichen Datenschutzverstöße im Jahre 2019. Der Kläger, erklärt dazu, dass er sich als angemessen einen Betrag nicht unter 1.500 Euro vorstellt. Der Kläger begründet sein ursprüngliches Feststellungsinteresse aufgrund des heutigen Vortrags der Beklagten mit Wiederholungsgefahr und mit Schmerzensgeld nach der DSGVO.

- laut vorgelesen und genehmigt -

Die Beklagte beantragt den Hilfsantrag abzuweisen.

- laut vorgelesen und genehmigt -

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung erkannt und verkündet:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3.) Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Ferner beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf € 20.000,00 festgesetzt.

Schmidt

Lieske



Beglaubigt

16. Nov. 2023

Justizbeschäftigte/r